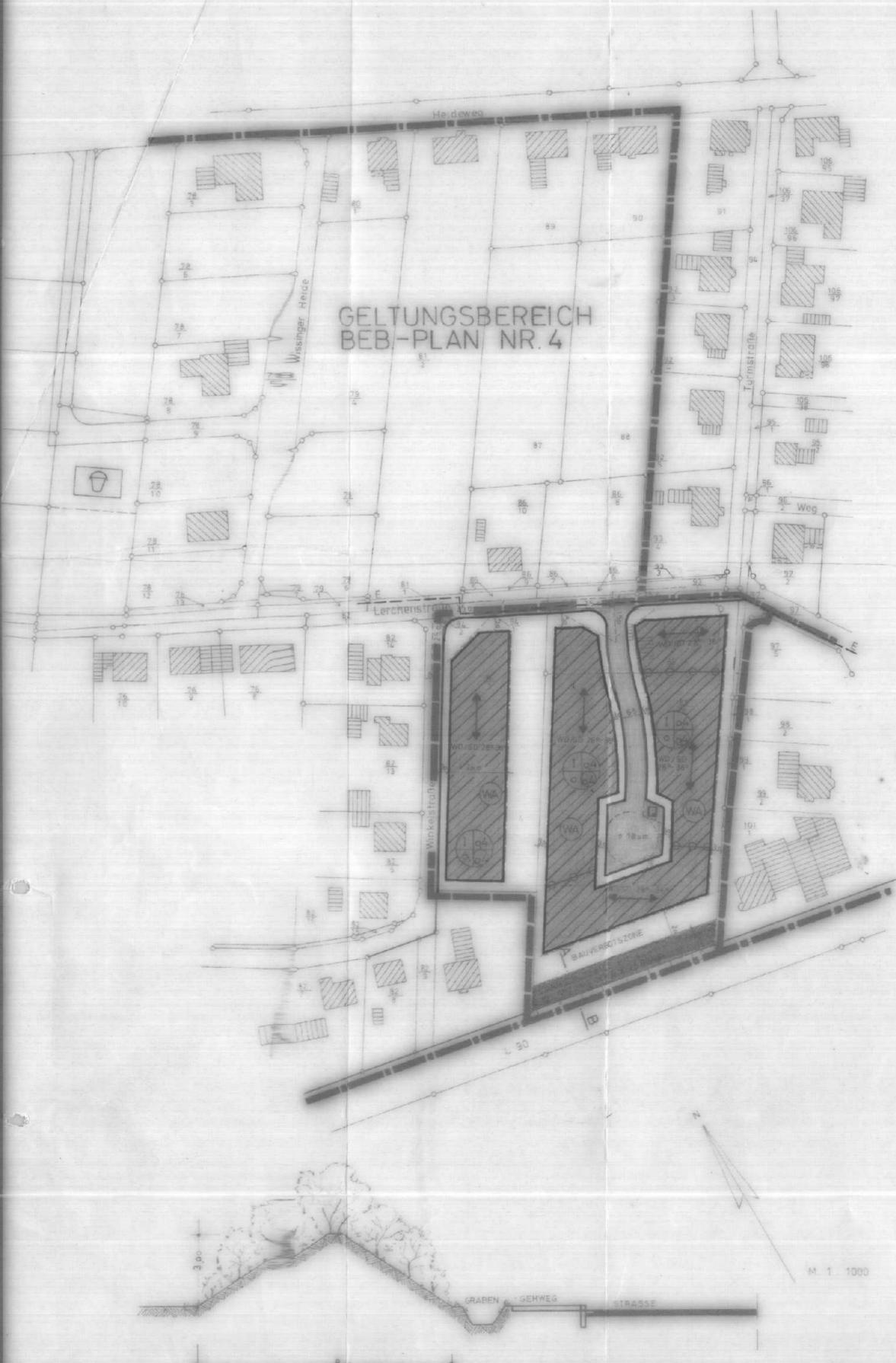


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



LÄRMSCHUTZWALL  
SCHNITT A-B

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET      ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE**

1 = GESCHOSSZAHL      ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE  
 2 = BAUWEISE      ○ = OFFEN  
                             △ = NUR EINZEL- UND DOPPEL-  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)      HÖCHSTGRENZE  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)      HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS  
 = FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)  
 SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 90/25 BBAUG

OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER OK.  
 FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG)

10 KV ERDKABEL

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1974 (BGBl. I S. 2256 bei S. 2617) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBl. S. 259) IN DER ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.07.1978 (NDS. GVBl. S. 560) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF DIE ÄNDERUNG NR. 2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BISSENDORF, DEN 05.12.1980

BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG (GEM. § 31(1) BBAUG).

**KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE**  
 GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02.12.1980 DARLEGEHT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIETEN DARF 35,0m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRÄGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN. DACHAUSBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wurde die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 11. 1965). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen mit der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 02. 1981  
 KATASTERAMT



im Auftrage:

**2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "WISSINGER HEIDE - WEST" DER GEMEINDE BISSENDORF LANDKREIS OSNABRÜCK**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.12.1979, DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 2 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 27.02.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BISSENDORF, DEN 28.02.1980

BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.09.1980 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGGUNG GEMÄSS § 24 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGGUNG WURDEN AM 30.09.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.10. BIS 07.11.1980 GEMÄSS § 24 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BISSENDORF, DEN 10.11.1980

BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NR. 2 NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 24 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 04.12.1980 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) BESCHLOSSEN.

BISSENDORF, DEN 05.12.1980

BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 21. Juni 1981 Az. 309.11-21162-1/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 59012  
 Osnabrück, den 21. Juni 1981

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NR. 2 NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 24 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 27.8.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) BESCHLOSSEN.

BISSENDORF, DEN 27.8.1981

BÜRGERMEISTER      GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET

BEARBEITET: GEANDERT: 29.05.1980

pb PLANUNGSBURO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK  
 PLANUNGSBURO NOLTE-HÜTKER STRASSENPLANUNG OSNABRÜCK